

Satzung

über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen - Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen - vom 13. März 1984

in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 03. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie des § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 13.03.1984 / 07.11.1984 / 17.12.1987 / 13.07.2006 / 25.09.2008 / 20.12.2011 / 18.12.2014 / 28.09.2017 / 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bad Münster betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 06. Dezember 1983 in der zurzeit geltenden Fassung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus Sammelgruben und aus Hauskläranlagen beträgt je cbm eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes

184,39 €.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 7

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz –NSDG vom 16. Mai 2018 in der zurzeit geltenden Fassung) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1 NSDG durch die Stadt Bad Münder zulässig.

Die Stadt Bad Münder darf, soweit die Erhebung beim Betroffenen nicht zielführend oder erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

- a) entgegen § 7 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen,
- b) entgegen § 8 den Wechsel der Rechtsverhältnisse, die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. *) **) ***) *****)
*****) *****) *****) *****) *****)

Bad Münden am Deister, den 13.03.1984 / 7.11.1984 / 17.12.1987 / 13.07.2006 /
25.09.2008 / 20.12.2011 / 18.12.2014 / 28.09.2017 / 08.12.2020



Büttner
Bürgermeister

- *) Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 9 vom 02.05.1984 bekannt gemacht.
- ***) Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 3. Mai 1984 in Kraft.
Sie wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 25 vom 28.11.1984 bekannt gemacht.
- *****) Die 2. Änderungssatzung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft getreten.
Sie wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 34 vom 30.12.1987 bekannt gemacht.
- ******) Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Sie wurde am 02.08.2006 in der Neuen Deister-Zeitung bekannt gemacht.
- ******) Die 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.
Sie wurde am 05.11.2008 in der Neuen Deister-Zeitung bekannt gemacht.
- ******) Die 5. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.
Sie wurde am 27.12.2011 in der Neuen Deister-Zeitung bekannt gemacht.
- ******) Die 6. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.
Sie wurde am 22.12.2014 in der Neuen Deister-Zeitung bekannt gemacht.
- ******) Die 7. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
Sie wurde am 01.11.2017 in der Neuen Deister-Zeitung bekannt gemacht.
- ******) Die 8. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Sie wurde am 16.12.2020 in der Neuen Deister-Zeitung bekannt gemacht.